

# Stellungnahme der T-Mobile Austria GmbH

zum

## Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG im Verfahren Z19/03

T-Mobile Austria GmbH (nachfolgend „TMA“ genannt) nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, innerhalb der Konsultationsfrist zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG im Verfahren Z19/03 Stellung zu nehmen.

### **1. Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte der Tele2, Punkt 6.5. des Entwurfes der Vollziehungsmaßnahme**

Die Regulierungsbehörde erwähnt im Punkt 6.5.2, Absatz 5 und 6 des Entwurfes der Vollziehungsmaßnahme bezüglich der Angemessenheit im Konkreten der Zusammenschaltungsentgelte wie folgt: „[...] wurden die Terminierungs- und Originierungsentgelte für die Mobilbetreiber T-Mobile Austria GmbH und Mobilkom Austria GmbH & CoKG im Wesentlichen auf Basis einer Vollkostenrechnung ermittelt.

*Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission scheidet diese Variante der Entgeltfestlegung für die als MVNO auftretende Tele2 aus, da im Rahmen der Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten eine regulatorische Gleichbehandlung eines MVNO mit einem der bestehenden Mobilbetreiber auf Grund signifikanter Wesensunterschiede nicht möglich ist: [...]*“

TMA stimmt der Ansicht der Regulierungsbehörde zu, dass zwischen einem MVNO und einem bestehenden Mobilbetreiber signifikante Wesensunterschiede bestehen, die hinsichtlich der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte ebenfalls zu einer unterschiedlichen Beurteilung führen müssen.

Die Kostenstruktur eines Mobilfunknetzbetreibers im herkömmlichen Sinne und eines MVNO's unterscheiden sich signifikant. Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte eines Mobilfunknetzbetreibers richtet sich nach verschiedenen Kosten, die im Auftrag der Regulierungsbehörde mittels Berechnungsvarianten K1, K2 und K3 bisher ermittelt wurden. Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte eines MVNO's richtet sich nach dem Entgelt für das National Roaming und seinen eigenen Kosten, die keine Funknetzanteile enthalten. Die Zusammenschaltungsentgelte des MVNO's müssten nach Ansicht von TMA daher niedriger sein als die Zusammenschaltungsentgelte des Host-Netzbetreibers. Um alle Netzbetreiber gleich zu behandeln, müsste die TKK die tatsächlichen Kosten des MVNO durch ein Gutachten ermitteln lassen und dann ein angemessenes Entgelt festlegen. Allein die Vermutung in Punkt 6.5.2, Seite 20, Absatz 3, des Entwurfes der Vollziehungsmaßnahme, wonach sich das National Roaming Entgelt unter den Zusammenschaltungsentgelten des Hostnetzbetreibers bewegt, begründet noch kein angemessenes Entgelt.

Die Regulierungsbehörde erwähnt weiters in Punkt 6.5.2, Seite 19, Absatz 3, des Entwurfes der Vollziehungsmaßnahme: *„Aus dieser Konstellation geht nun hervor, dass im Rahmen einer Zusammenschaltung zwischen einem MVNO und einem dritten Betreiber der weitaus größere und kostenintensivere Teil der Terminierungsleistung, dh der Gesprächszustellung an den Endkunden des MVNO, durch den National-Roaming-Partner vorgenommen wird, denn die Zustellung des Gespräches erfolgt nicht nur über Teilbereiche des Kernnetzes sondern auch*

*über das Funknetz des Mobile Network Operators (MNO). Unzweifelhaft ist, dass die Kosten für ein bundesweites Funknetz um ein Vielfaches über den Kosten eines Kernnetzes liegen.*

*Da nun somit aus diesem Blickwinkel die Zusammenschaltungsleistung zu einem umfassenden Teil vom MNO vorgenommen wird, stellt dies nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission eine Begründung für die angeordnete Gleichsetzung der Zusammenschaltungsentgelte des MVNO Tele2 mit dem Entgelt seines National-Roaming-Partners dar.*

Für TMA ist absolut nicht nachvollziehbar, warum die Zusammenschaltungsentgelte eines MVNO Tele2 mit dem Entgelt seines National-Roaming-Partners gleichzusetzen sind, obwohl der weitaus größere und kostenintensivere Teil der Terminierungsleistung, d.h. die Gesprächszustellung an den Endkunden des MVNO, durch den National-Roaming-Partner erfolgt und nicht durch den MVNO Tele2. Es werden Teilbereiche des Kernnetzes und wesentliche Teile des Funknetzes des National-Roaming-Partners in Anspruch genommen und wie die Regulierungsbehörde richtigerweise feststellt, kostet ein bundesweites Funknetz um ein Vielfaches mehr als ein Kernnetz. Die Gleichbehandlung eines reinen Festnetz-MVNO wie Tele2 im Vergleich zu einem bestehenden GSM-Betreiber bzw. UMTS-Betreiber, der eine völlig unterschiedliche Kosten- und Risikostruktur aufweist, ist für TMA schlichtweg schleierhaft, und die in Punkt 6.5. angeführte Begründung vermag dieses Unverständnis nicht aufzuklären.

In diesem Zusammenhang ist auch zu hinterfragen, weshalb die TKK Tele2 zunächst als Kommunikationsnetzbetreiber einstuft, und in Folge zu dem Ergebnis gelangt, dass eine regulatorische Gleichbehandlung eines MVNO mit einem der bestehenden Mobilbetreiber auf Grund signifikanter Wesensunterscheide nicht möglich ist.

Gerade diese Wesensunterschiede, die mangels eines Funknetzes bei Tele2 bestehen, haben massive Auswirkungen auf die Kostensituation eines Betreibers. Auf welcher Grundlage die TKK nunmehr der Ansicht ist, dass nicht existente Investitionskosten von Tele2 durch ein Zusammenschaltungsentgelt in Höhe ihres Host-Netzbetreibers gerechtfertigt sind, bleibt für TMA ebenso unergründlich. Ein unterschiedliches Zusammenschaltungsentgelt wäre demnach aufgrund der tatsächlichen Kostenunterschiede keineswegs unsachlich, sondern vielmehr unbedingt geboten. Die Argumentation der TA hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Gleichheitssatzes aufgrund sachlich nicht gerechtfertigter Gleichbehandlung mit bestehenden Mobilbetreibern ist nachvollziehbar und wird von TMA unterstützt.

Die Regulierungsbehörde legt im gegenständlichen Entwurf der Vollziehungsmaßnahme die Zusammenschaltungsentgelte von Tele2 willkürlich ohne ausreichende Begründung fest. Dies erscheint TMA im Lichte der letzten VwGH Entscheidungen u.a. zu Z31/01, Z3/02 unverständlich.

## **2. Bündeltrennung, Punkt 6.7. des vorliegenden Bescheidentwurfes**

TMA spricht sich gegen die Aufrechterhaltung der Verpflichtung zur Bündeltrennung aus.

Nach altem Rechtsrahmen benötigte TMA eine eigene Konzession für das Festnetz und eine (bzw. zwei) für das Mobilnetz (GSM und UMTS). Aus Sicht von TMA bestand auf Grund des alten Rechtsrahmens für TA eine gewisse Berechtigung, eigene Interconnect-Bündel zum Festnetz und Mobilnetz (GSM) von TMA zu führen, da gemäß § 14 TKG 1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002 TMA jeweils eine eigene Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und öffentlicher Sprachtelefondienste mittels selbst betriebenen festen

Telekommunikationsnetzes benötigte. Aus Sicht von TMA war dies das einzige Argument, das eine Bündeltrennung rechtfertigen konnte. Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht bestehen keine Argumente, um eine Bündeltrennung weiterhin zu rechtfertigen. Im Gegenteil, die Bündeltrennung bewirkt eine schlechtere Auslastung der existierenden Übertragungskapazitäten und verursacht höhere Kosten und einen beträchtlichen Mehraufwand in der Administration. Eine korrekte Interconnect-Abrechnung ist in jedem Fall für alle Verkehrsarten (für Terminierung und Originierung) mit und ohne Bündeltrennung durchführbar. Gemäß § 15 TKG 2003 benötigt TMA nun keine Konzession mehr.

TMA und allen anderen Netzbetreibern, so beispielsweise auch Tele2, die gleichzeitig Festnetz- und Mobilnetz-Dienste anbieten, sollte eine Aufhebung der Bündeltrennung auf HVSt-Ebene ermöglicht werden. Damit können Überkapazitäten und damit verbundene Kosten durch TMA und andere Netzbetreiber vermieden werden.

Leider geht aus dem gegenständlichen Entwurf einer Vollziehungsmaßnahme nicht hervor, welche Argumente für bzw. gegen eine Bündeltrennung von TA und Tele2 vorgebracht wurden. Der Verweis auf den Bescheid Z20/01-38 vom 18.3.2002 ist aus Sicht von TMA auf Grund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen als Begründung nicht nachvollziehbar.

Der Antrag der TA zur Aufrechterhaltung der Verpflichtung zur Bündeltrennung kann aus Sicht von TMA nur den Hintergrund haben, dass die TA die (durchaus vertretbaren) Umstellungsaufwände (Bündelkonfiguration, IC-Billing etc.) vermeiden möchte und ihre Mehreinnahmen durch getrennte Bündel aufrechterhalten möchte. Dadurch werden die alternativen Telekommunikations-Netzbetreiber aber zu Ineffizienzen und Mehraufwänden gezwungen, die nach neuem Rechtsrahmen nicht mehr vertretbar sind. Nach Ansicht von TMA gibt es keine sachlichen Argumente die eine Bündeltrennung rechtfertigen könnten. TMA lehnt daher eine Verpflichtung zur Bündeltrennung ab.

Wien, 29.April 2004

T-Mobile Austria GmbH